



Wien Energie GmbH | 1030 Wien | Postfach 500

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien  
Österreich

via e-mail:  
konsultationen@rtr.at

Public Affairs

Kontakt: Peter Schließelberger, MSc  
Telefon: +43 (0)1 4004-31618  
Fax: +43 (0)1 4004-9931618  
email: peter.schliesselberger@wienenergie.at

Datum: 20.10.2016

**Beitrag der Wien Energie GmbH zur Öffentliche Konsultation zu RVON 3/2015 - Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Verordnungsentwurf über die Abfrage von Daten. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu folgenden Kernpunkten:

**1. Nutzung der abgefragten Daten**

Laut Gesetzgeber besteht das intendierte Ziel der Zentralen Informationsstelle darin, Erleichterungen beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu schaffen, in dem die Nutzung bestehender physischer Infrastruktur gefördert und ein effizienter Ausbau physischer Infrastruktur ermöglicht wird. Dabei ist die **bestimmungsgemäße Nutzung der abgefragten Daten sicherzustellen.**

Im aktuellen Verordnungsentwurf befindet sich kein Hinweis zum Verwendungszweck der abgerufenen Daten. Es ist daher jedenfalls in der Verordnung festzuhalten, dass die **gelieferten Daten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen.** Wir schlagen vor diese Regelung in § 2 zu ergänzen. Damit wird verhindert, dass Antragssteller die übermittelten Daten für andere Zwecke (z.B.: Weitergabe an Dritte, etc.) nutzen oder kommerziell verwerten.

**Vorschlag für § 2 Abs 5:**

*„Die abgefragten Daten aus dem ZIS-Abfrage-Portal sind vom Abfrageberechtigten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck und das in der Antragstellung gemäß § 4 Abs 1 beschriebene Vorhaben zu nutzen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der abgefragten Daten an Dritte ist nicht zulässig.“*

## **2. Verständigung der Betroffenen und Abruf der Daten**

Im aktuellen Verordnungsentwurf ist gemäß § 7 lediglich festgehalten, dass die Einmeldeverpflichteten binnen zwei Wochen ab Zugänglichmachung der Daten über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad verständigt werden.

Da es sich bei der Zugänglichmachung letztlich um einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Einmeldeverpflichteten und um eine Weitergabe von relevanten Unternehmensinformationen an Dritte handelt, ist aus Wien Energie Sicht eine **unverzügliche Verständigung an die Einmeldeverpflichteten bereits bei Abfragen der Daten (Antragstellung) und** zusätzlich auch unverzüglich **im Fall der Zugänglichmachung** vorzusehen. Aufgrund des automatisierten Prozesses und der elektronischen Übermittlung ist die derzeit vorgesehene Regelung im Verordnungsentwurf, die eine Frist von längstens zwei Wochen ab Zugänglichmachung und ein Ausbleiben der Verständigung zum Zeitpunkt der Abfrage vorsieht, nicht nachvollziehbar. Gerade durch den automatischen Prozess ist eine unverzügliche Verständigung der Einmeldeverpflichteten bei Antragstellung und Zugänglichmachung umsetzbar.

### **Vorschlag für § 7 Abs 1:**

*„Die RTR-GmbH hat die Einmeldeverpflichteten gemäß § 1 ZIS-EinmeldeV, deren Daten gemäß § 4 Gegenstand einer Antragstellung sind oder gemäß § 6 einem Antragsteller zugänglich gemacht wurden, unverzüglich, ~~längstens aber binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung~~, über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad gemäß § 6 Abs. 1, in dem Informationen über Infrastrukturen zugänglich gemacht wurden, zu verständigen.“*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Maderbacher

Leitung Public Affairs